



GEMEINDE ZURZACH

REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--------------------------------|----|
| A. | Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| § 1 | Zweck | 4 |
| § 2 | Rechtsform, Aufsicht | 4 |
| § 3 | Übergeordnetes Recht | 4 |
| § 4 | Technische Vorschriften | 4 |
| § 5 | Verwaltung | 5 |
| § 6 | Brunnenmeister | 5 |
| § 7 | Aufgaben der WV | 5 |
| § 8 | Anlagen | 5 |
| § 9 | Wasserbeschaffung | 5 |
| § 10 | Schutzzonen | 5 |
| § 11 | Finanzierung | 6 |
| § 12 | Ausnahmen | 6 |
| § 13 | Rechtsschutz | 6 |
| | | |
| B. | Leitungsnetz | 6 |
| § 14 | Erstellung | 6 |
| § 15 | Öffentlicher Grund | 7 |
| § 16 | Erweiterung | 7 |
| § 17 | Ausserhalb Baugebiet | 7 |
| § 18 | Finanzierung durch Private | 7 |
| § 19 | Löscheinrichtungen | 7 |
| | | |
| C. | Hausanschluss | 8 |
| § 20 | Erstellung | 8 |
| § 21 | Kostentragung | 8 |
| § 22 | Unterhalt | 9 |
| § 23 | Schieber | 9 |
| § 24 | Haftung | 9 |
| | | |
| D. | Hausinstallationen | 9 |
| § 25 | Begriff | 9 |
| § 26 | Kostentragung | 9 |
| § 27 | Installations-Ausführung | 9 |
| § 28 | Einrichtung | 10 |
| § 29 | Kontrolle | 10 |
| § 30 | Betrieb und Unterhalt | 11 |

| | | |
|-----------|---|----|
| E. | Wasserzähler | 11 |
| | § 31 Einbau | 11 |
| | § 32 Wasserzähler für bes. Zwecke | 11 |
| | § 33 Ablesung | 12 |
| | § 34 Schäden, Behebung | 12 |
| | § 35 Revision | 12 |
| | § 36 Ermittlung des Wasserverbrauchers bei defektem Wasserzähler | 12 |
| F. | Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV | 12 |
| | § 37 Anschlusspflicht | 12 |
| | § 38 Wasserbezug | 13 |
| | § 39 Haftung | 13 |
| | § 40 Lieferungsverträge | 13 |
| | § 41 Wasserbezug ohne Bewilligung | 13 |
| | § 42 Besondere Bewilligung | 13 |
| | § 43 Wasserbeschaffenheit | 14 |
| | § 44 Wasserverwendung | 14 |
| | § 45 Betriebseinschränkung | 14 |
| | § 46 Verbot der Wasserabgabe | 15 |
| | § 47 Kündigung | 15 |
| G. | Bewilligungsverfahren | 15 |
| | § 48 Umfang | 15 |
| | § 49 Planungsunterlagen | 16 |
| | § 50 Baukontrolle | 16 |
| H. | Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen | 16 |
| | § 51 Sanktionen | 16 |
| | § 52 Revision | 17 |
| | § 53 Übergangsbestimmungen | 17 |
| | § 54 Inkrafttreten | 17 |
| I. | Anhang | 18 |

Die Einwohnergemeinde Zurzach erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und §§ 34 und 35 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 31. August 1999) das nachstehende Wasserreglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Zurzach (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Zurzach (nachstehend WV genannt), den Abonnenten sowie der betroffenen Nachbargemeinden

§ 2

Rechtsform, Aufsicht Die WV ist eine öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. Das Rechtsverhältnis ist öffentlicher Natur.

§ 3

Übergeordnete s Recht Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4

Technische Vorschriften¹ Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

² Die Leitungsumhüllung darf bis zu einer minimalen Stärke von 15 cm nur mit gewaschenem Kies oder Sand und ohne Holzunterlagen ausgeführt werden. Für die weitere Grabenauffüllung gelten die einschlägigen Normen.

Reglement der Wasserversorgung

§ 5

Verwaltung Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates gehört dieser Kommission von Amtes wegen an. Rechte und Pflichten der Kommission können in einem Pflichtenheft geregelt werden.

§ 6

Brunnenmeister Zur Verwaltung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 7

Aufgaben der WV Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8

Anlagen ¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 9

Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen und Wasserbezugsrechten beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 10

Schutzzonen Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 11

- Finanzierung
- ¹ Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch Abgaben und Subventionen.
- ² Die Tarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.
- ³ Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung bewilligt die finanziellen Mittel mit dem jährlichen Voranschlag und mit speziellen Projektierungs- und Baukrediten.

§ 12

- Ausnahmen
- Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu grossen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 13

- Rechtsschutz
- ¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.
- ² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

B. Leitungsnetz

§ 14

- Erstellung
- ¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen und privaten Grundlagen des Leitungsnetzes (Leitungskataster). Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss dem Kantonalen Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar

1993.

² Die WV bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Sie lässt entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

§ 15

Öffentlicher
Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und §§ 131 und 132 BauG).

§ 16

Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse besteht.

§ 17

Ausserhalb
Baugebiet

Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen von öffentlichem Interesse erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

§ 18

Finanzierung
durch Private

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften des Kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG), vgl. § 37 BauG.

§ 19

Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

² Die WV ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

⁵Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

C. Hausanschluss

§ 20

Erstellung

¹ Der Hausanschluss umfasst den Bereich von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zäblerschacht. Als Hausanschluss gelten auch private Sammelleitungen.

² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Vertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

⁴ Hausanschlüsse dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure ausgeführt werden (sinngemäss gilt § 27).

Reglement der Wasserversorgung

§ 21

Kostentragung Hausanschluss und Schieber inkl. T-Stück sind auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Sie bleiben, mit Ausnahme des Wasserzählers, in seinem Eigentum und sind von ihm zu unterhalten.

§ 22

Unterhalt ¹ Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt im Auftrag der WV. Die Kosten der Reparatur am Hausanschluss hat der Hauseigentümer zu übernehmen.

² Die Kosten für den Unterhalt des Wassermessers übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.

§ 23

Schieber ¹ Die Schieber in den Hauptleitungen dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Die Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 24

Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

D. Hausinstallationen

§ 25

Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 26

Kostentragung Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 27

Installations- Ausführung

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installations-Ausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 28

Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserleitungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann die WV besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 29

Kontrolle

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

Reglement der Wasserversorgung

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen, sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 30

Betrieb und
Unterhalt

¹ Vorschriftenwidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Treten durch den Wasserbezug störende Einwirkungen im Versorgungsnetz auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

E. Wasserzähler

§ 31

Einbau

¹ In jedes angeschlossene Gebäude ist ein von der WV zur Verfügung gestellter, geprüfter und plombierter Wasserzähler einzubauen. Der Wassermesser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäum-

Reglement der Wasserversorgung

nisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 32

Wasserzähler
für bes.
Zwecke

¹ Die WV kann für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) die Wasserabgabe ohne Wasserzähler gestatten. In solchen Fällen wird der Wasserverbrauch pauschal erhoben.

² Erfolgt die Verrechnung des Wasserzähler über einen Zähler, so gehen die Montage- und Unterhaltskosten zu Lasten der Bezüger.

§ 33

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode. Mindestens einmal pro Jahr werden die Zähler abgelesen.

§ 34

Schäden, Be-
hebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an Wasserzählern untersagt.

§ 35

Revision

¹ Die WV kann die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren lassen.

² Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung des Wasserzählers, trägt die fehlbare Partei.

Reglement der Wasserversorgung

§ 36

Ermittlung des Wasserverbrauchers bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengelieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Verbrauch aus dem Durchschnitt der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden von der WV pflichtgemäss berücksichtigt.

F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 37

Anschlusspflicht

Innerhalb des Baugebietes müssen alle Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung stets den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht.

§ 38

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderung hat der Abonnent umgehend der WV zu melden.

§ 39

Haftung

¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 40

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes ab-

Reglement der Wasserversorgung

zuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen. Er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 41

Wasserbezug
ohne Bewilligung

¹ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

² Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

§ 42

Besondere Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung der WV.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.

§ 43

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung der Wasserrechnung.

§ 44

Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

² Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von

Reglement der Wasserversorgung

Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 45

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 46

Verbot der Wasserabgabe

Ohne Zustimmung der WV sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.
- Nicht Bezahlens der Abgaben an die WV

§ 47

Kündigung

Jeder Abonnent hat das Recht - bei Hausabbruch die Pflicht - der Gemeinde den Bezug des Wassers zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Erwachsen der WV durch die Beseitigung der bestehenden Zuleitung oder wegen sonstiger Anordnung Kosten, so fallen sie zu Lasten des Abonnenten.

G. Bewilligungsverfahren

§ 48

Reglement der Wasserversorgung

- Umfang
- ¹ Einer Bewilligung der WV bedürfen:
- Der Neuanschluss einer Liegenschaft, Anschluss einer weiteren Wohnung.
 - Anschluss eines Schwimmbades.
 - Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.
 - Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.
 - Klimaanlage, Kühlanlagen, Berieselungsanlagen usw.
- ² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 49

- Planunterlagen
- ¹ Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzichnen. Die WV kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- ² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
- ³ Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.
- ⁴ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind der WV Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.
- ⁵ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der WV zulässig.

§ 50

- Baukontrolle
- Die Baukontrolle obliegt dem Gemeinderat und den von ihm bestimmten Organen. Mit dem Eindecken des Leitungsgrabens darf erst begonnen werden, wenn die Leitungen von zuständigen Kontrollorganen als richtig befunden und eingemessen wurden. Alle Leitungen sind vor dem Eindecken einer Druckprobe zu unterziehen. Die Bauverwaltung ist 48 Stunden vor dem

Reglement der Wasserversorgung

gewünschten Zeitpunkt zur Leitungsabnahme einzuladen.

H. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51

- Sanktionen
- ¹ Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.
- ² Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Bussen bis Fr. 200.- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 52

- Revision
- Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 53

- Übergangsbestimmungen
- ¹ Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 54

- Inkrafttreten
- Das Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt die Bestimmungen des Wasserreglementes 1974, in Kraft seit 1. Januar 1975, mit Ausnahme des Gebührentarifes, und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften. Der Gebührentarif Wasser wird neu im Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen bzw. im Gebührenreglement geregelt.

Im Anhang sind die zur Zeit gültigen Gebührensätze ersichtlich.

Reglement der Wasserversorgung

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2002

Gemeinderat Zurzach

Der Gemeindeammann:

sig. Franz Nebel

Der Gemeindeschreiber:

sig. René Huber

Anhang

Gebührenansätze gemäss Gebührenreglement und jeweiligem Budget, **Stand 1. Januar 2003:**

Anschlussgebühr (gemäss § 18 des Reglementes zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen):

Fr. 15.00 pro m² der gesamten Geschossflächen der angeschlossenen Baute.

Zur Geschossfläche zählen alle ober- und unterirdischen, horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppe, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, gedeckte Sitzplätze und Balkone einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse mit einer lichten Höhe über 1.50 m. Nicht angerechnet werden Geräteschuppen und aussenliegende, offene Kellerabgänge.

Benützungsg Gebühr (Wasserzins):

Fr. 0.80 pro m³ Frischwasser, gemäss jeweiligem Budgetantrag des Gemeinderates.